



Federführung: Örtliche Rechnungsprüfung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Dahl
Telefon: 02521 29-150

2016/0250/1
öffentlich

Gesamtabschluss 2015 der Stadt Beckum und Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann

Beratungsfolge:

Rechnungsprüfungsausschuss
07.12.2016 Entscheidung

Rat der Stadt Beckum
20.12.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Gesamtabschluss 2015 der Stadt Beckum einschließlich des beigefügten Gesamt-lageberichtes wird bestätigt.
2. Bürgermeister Dr. Strothmann wird ohne Einschränkungen Entlastung für den Gesamtabschluss 2015 der Stadt Beckum erteilt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 116 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Beckum durchzuführen. Gemäß § 103 Absatz 5 GO NRW kann sich die Örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter zur Prüfung bedienen. Die Örtliche Rechnungsprüfung wiederum hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) Curacon GmbH aus Münster mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Beckum beauftragt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Auftragserteilung in seiner Sitzung am 27. April 2016 zugestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Die Gemeinde hat gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 49 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Die fristgerechte Einhaltung der eingangs erwähnten Anforderungen konnte bisher von vielen Kommunen, wie auch der Stadt Beckum, nicht eingehalten werden. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 wurde für die Anzeige der Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2015 und der Vorjahre eine ähnliche Vereinfachungsregelung geschaffen, wie dies mit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz für die Jahresabschlüsse der städtischen Haushalte des Jahres 2012 und der Vorjahre geregelt wurde. Hiernach sind der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2015 die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese noch nicht der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Der Anzeige können die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2014 und der drei Vorjahre in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden. Das bedeutet, dass die Gesamtabschlüsse der Stadt Beckum für die Jahre 2011 bis 2014 im Entwurfsstand mit dem geprüften Gesamtabchluss für das Jahr 2015 der Aufsichtsbehörde angezeigt werden müssen. Dies erfolgt zeitlich unmittelbar nach der bis spätestens zum 31. Dezember 2016 zu erfolgenden Bestätigung des Gesamtabchlusses 2015 durch den Rat der Stadt Beckum.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die Verwaltung nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung bereits Anfang Juli 2015 gebeten, von dieser Vereinfachungsregelung entsprechend Gebrauch zu machen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde hierüber auch in seinen Sitzungen am 27. April und am 20. Oktober 2016 unterrichtet.

Den im Oktober 2016 vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Beckum einschließlich Gesamtlagebericht und Gesamtanhang – nebst Entwürfen der Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 – hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Durch die zuvor geschilderte Vereinfachungsregelung mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015, von der auch die Stadt Beckum Gebrauch macht, war ausschließlich der Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Das bedeutet, dass sämtliche Verfahrensschritte bei den Gesamtabschlüssen der Jahre 2011 bis 2014 zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht entfallen. Es findet weder eine Prüfung noch eine Feststellung dieser Jahresabschlüsse oder eine Entlastung des Bürgermeisters statt.

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Absatz 1 GemHVO NRW aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang. In der Gesamtbilanz werden das Vermögen und die Schulden zum Abschlussstichtag gegenübergestellt.

Die Gesamtergebnisrechnung hat die gemeindlichen Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres zu enthalten, die bei der Gemeinde und den Betrieben entstanden sind. Dadurch werden das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch der Gemeinde – als Konzern – umfassend abgebildet. Der Gesamtanhang enthält unter anderem Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung und zur Kapitalflussrechnung.

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW in Verbindung mit § 49 Absatz 2 GemHVO NRW ferner um einen Gesamtlagebericht sowie um einen Beteiligungsbericht zu ergänzen. Im Gesamtlagebericht wird der Geschäftsablauf und die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt Beckum dargestellt und erläutert. Der Beteiligungsbericht beinhaltet Angaben über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum in Bezug auf die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen.

Der Gesamtabschluss 2015 der Stadt Beckum war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Einzubeziehen war auch die Beurteilung, ob der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht (§ 116 Absatz 6 GO NRW).

Die WPG Curacon GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 der Stadt Beckum durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage beigefügten Bericht erstellt. Nach dem Ergebnis der Prüfung beträgt der Gesamtjahresfehlbetrag 2015 3.891.422,13 Euro; die Gesamtbilanzsumme beläuft sich auf 354.262.083,66 Euro.

Der Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 3.891.422,13 Euro weicht vom Gesamtjahresfehlbetrag im Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 in Höhe von 3.471.422,13 Euro um 420.000 Euro ab. Es handelt sich bei der Differenz um die Gewinnausschüttung des Städtischen Abwasserbetriebs Beckum an den Kernhaushalt, die noch konsolidiert werden musste. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Einzelnen wird hierzu auf den Prüfungsbericht verwiesen.

Nach § 116 Absatz 6 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu beraten und das Ergebnis seiner Beratungen in einem Bestätigungsvermerk zusammen zu fassen. Der geprüfte Gesamtabschluss ist gemäß § 116 Absatz 1 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW sodann dem Rat der Stadt Beckum zur Bestätigung vorzulegen.

Bürgermeister Dr. Strothmann war gemäß § 101 Absatz 2 GO NRW vor der Abgabe des Prüfberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat der Stadt Beckum Gelegenheit zu geben, zum Prüfergebnis Stellung zu nehmen. Bürgermeister Dr. Strothmann hat keine Stellungnahme dazu abgegeben. Der vom Rat der Stadt Beckum festgestellte Gesamtabschluss wird der Aufsichtsbehörde angezeigt und öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsprüfer Herr Menken von der WPG Curacon GmbH hat das Ergebnis der Prüfung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vorgestellt und wird in der Sitzung des Rates der Stadt Beckum für Fragen zur Verfügung stehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den vorliegenden Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH über die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Beckum zum 31. Dezember 2015 zu Eigen und übernimmt den darin enthaltenen

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Dem Rat der Stadt Beckum wird empfohlen, den Gesamtabschluss 2015 der Stadt Beckum zu bestätigen und Bürgermeister Dr. Strothmann für den Gesamtabchluss 2015 ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.“

Die Entscheidung über die Entlastung von Bürgermeister Dr. Strothmann wird ausschließlich von den Ratsmitgliedern getroffen. Das Stimmrecht des Bürgermeisters ist dementsprechend für den Punkt 2 des Beschlussvorschlages ausgeschlossen (§ 96 Absatz 1 Satz 4 und § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW).

Anlage:

Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2015 und des Gesamtlageberichts der WPG Curacon GmbH